

25.09.2012

Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell
Ferdinand Erbersdobler KG
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Aktenzeichen : 52.0.02-2750023.H
Abt./Sg. : 5/52
Telefon : 0851/397-415

Telefax : 0851/490595-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : klaus.hopfner@landkreis-
passau.de (nicht für
rechtswirksame Erklärungen
und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.02-2750023.H

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Fa. – Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell, Ferdinand Erbersdobler KG
Errichtung einer Flächenüberdachung

Anlagen

- Plangeheft mit Genehmigungsvermerken
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Der Fa. Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell Ferdinand Erbersdobler KG (nachfolgend Fa. Erbersdobler genannt) wird gestattet, eine Überdachung zur Lagerung von Roh- und Zuschlagstoffen zur Ziegelproduktion auf Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Fürstenzell zu errichten.

Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen  Gesprächstermin! 

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau
Telefon: (0851) 397-1 (Vermittlung)
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

Sparkasse Passau (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 67
Postscheckamt München (BLZ 700 100 80) Kto.-Nr. 22464/806

Übrigens: Vom Bahnhof Passau können Sie alle 15 Minuten mit dem City-Bus direkt vor das Landratsamt Passau fahren.



2. Genehmigungsumfang

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 2.1 Lageplan, M 1 : 2.000, erstellt von Dipl. Ing. Alois Frankenberger am 30.07.2012
- 2.2 Austauschplan, Grundriss, Schnitte, Ansichten, erstellt von Dipl. Ing. Alois Frankenberger am 30.07.2012
- 2.3 Prüfbericht von Dipl. Ing. Thomas Ammer, 20.09.2012, Prüfnummer 212142
- 2.4 Hinweise des Staatlichen Bauamtes Passau (1 Seite)

3. Nebenbestimmungen

3.1 Baurecht

- 3.1.1 Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (Art. 15 mit 23 BayBO).
- 3.1.2 Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
- 3.1.3 Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss („Bautafel“), dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.1.4 Hinweis

Die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigungen bzw. Erklärungen nach Artikel 62 BayBO sind dem Landratsamt Passau unverzüglich vorzulegen.
- 3.1.5 Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der von Dipl. Ing. Thomas Ammer mit Prüfbericht Nr. 1 vom 20.09.2012, Prüfnummer 212142, geprüften Statik der Fa. Berger Bau vom 03.09.2012, Projekt 8612 Erbersdobler, auszuführen. Auf die abschließenden Bemerkung unter Nr. 9 des Prüfberichts wird ausdrücklich verwiesen.

3.1.5 Auf die Schnurgerüstabnahme wird im gegebenen Baufalle verzichtet. Das Gebäude ist entsprechend dem Lageplan M 1: 2.000 auszustecken. Bei Unstimmigkeiten ist das Kreisbauamt zu verständigen.

3.2 Staatliches Straßenbauamt

3.2.1 Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2618 ist bis zum Bauvorhaben ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

3.2.2 Das Bauvorhaben ist über die bestehende Gemeindestraße zu erschließen. Die Anlage einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur Staatsstraße wird nicht gestattet.

4. **Bestätigung einer Verpflichtungserklärung**

Die gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erklärte Verpflichtung, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand herzustellen, wird bestätigt

5. **Widerrufsvorbehalt**

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden.

6. **Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben.

Gründe:

I.

Verfahren:

Die Fa. Erbersdobler hat die Genehmigung und Errichtung des Vorhabens mit Schreiben vom 02.07.2012 über den Markt Fürstenzell zunächst nur im Rahmen des allgemeinen Baurechts beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der laufenden Verwaltung hat der 1. Bürgermeister Lehner das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Folgende Fachstellen wurden in die Entscheidung einbezogen bzw. deren bereits in einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren (AZ 20121474) erteilte Aufslagenvorschläge soweit als erforderlich aufgenommen.

- Bauamt im Hause
- E.ON Bayern AG

- Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Umweltschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Passau
- Staatliches Bauamt Passau

Im Verlauf des baurechtlich durchgeführten Genehmigungsverfahrens stellte sich nach Beteiligung des zuständigen Umweltschutzingenieurs im Sachgebiet Umweltschutz heraus, dass die Überdachung als wesentliche Änderung des bestehenden Ziegeleibetriebes i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG zu werten war und deshalb einer speziellen immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedurfte.

Mit Schreiben vom 25.09.2012 beantragte die Fa. Erbersdobler deshalb einen vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG. Das Schreiben enthielt die in § 8 a Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen.

Vorhaben- und Betriebsbeschreibung:

Die zu überbauende Fläche befindet sich in unmittelbarem nördlichem Anschluss an vorhandene Betriebsgebäude der Ziegelei.

Die zu überdachende Fläche verfügt über einen rechteckigen Grundriss von etwa 83 m x 35 m. Die Dachhöhe beträgt ca. 13,60 m. Das Gebäude ist an allen Seiten offen. Die Tragkonstruktion besteht aus Stahlbeton. Das Dachtragewerk wird mit Brettschichtholzbindern hergestellt und mit Trapezblech gedeckt.

Die überdachte Fläche wird zur Lagerung von Rohstoffen (verschiedene Tone) und Zuschlagstoffen (Papierfangstoffe und Sägemehl) genutzt, um diese vor Witterungseinflüssen, insbesondere Durchnässung zu schützen.

Der laufende Rohstofftransport zwischen Grube und überdachter Fläche erfolgt wie bisher Montag bis Samstag durch einen firmeneigenen Sattelzug. Die Anlieferung von Zusatzstoffen und Fremdtönen erfolgt täglich Montag bis Samstag durch LKWs von Lieferanten. Der Transport zwischen überdachter Fläche und Produktion erfolgt, wie bisher, durch firmeneigene Baumaschinen.

II.

1. Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.
Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG).
2. Die widerrufliche Genehmigung zur Errichtung für die nach Nr. 2.10, Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung nach § 16 BImSchG geneh-

migungspflichtige Nebeneinrichtung konnte erteilt werden, da die drei in § 8 a BImSchG kumulativ genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers kann gerechnet werden (§ 8 a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- Es besteht ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers an einem vorzeitigen Beginn (§ 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- Der Antragsteller hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand herzustellen (§ 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

3. Wertung durch örtlich zuständigen Umweltschutzingenieur im Sachgebiet Umweltschutz:

Die Lehmhallerhalle soll in den bestehenden Hang zwischen dem Ziegeleigelände und der Ortschaft Irsham so eingebaut werden, dass die obere Einfahrt der bestehenden Lehmhallerhalle und der Boden der neu zu errichtenden Überdachung ungefähr auf einer Ebene liegen. Dadurch wird zwischen der Ortschaft Irsham und den Lärmemitteln der Firma eine Geländekante mit einer erheblichen Abschirmwirkung für Lärmereignisse liegen.

Täglich ist im Mittel mit ca. 12 Lkw-Ladungen an Ausgangsstoffen und mehreren Fahrzeugbewegungen durch den betriebseigenen Radlader von der Lehmhallerhalle zum Produktionsgebäude zu rechnen. Irsham befindet sich vom Rand der geplanten Lehmhallerhalle ungefähr 130 Meter entfernt, über diesen Abstand nimmt der Lärm einer Punktschallquelle um ca. 53 dB(A) ab. Der nächstgelegene Immissionsort in Irsham dürfte die Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Allgemeinen Wohngebiet besitzen. Der Immissionsrichtwert nach der TA Lärm beträgt in der Tagzeit 55 dB(A). Insgesamt müssten im Falle einer Richtwertüberschreitung vom Gesamtbetrieb ein immissionswirksamer Schalleistungspegel von 108 dB(A) erzeugt werden.

Werden die Abschirmeffekte durch Gebäude und Gelände mitberücksichtigt, kann aus fachtechnischer Sicht abgeschätzt werden, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten in Irsham der Immissionsrichtwert nach der TA Lärm durch die Lärmimmissionen der Ziegelei Erbersdobler zuverlässig unterschritten wird. Der Beurteilungspegel aller vom Betrieb erzeugter Lärmemissionen wird im bestimmungsgemäßen Betrieb aufgrund der vorliegenden Informationen einen Wert von 55 dB(A) nicht überschreiten.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II. 0/ Tarifstelle 1.6.1 des Kostenverzeichnis (KVz, BayRS 2013-1-2-F).

Der Gebührenrahmen beträgt 250 € bis 5.000 €. Festgesetzt wird die Mindestgebühr von 250 €, da nur verhältnismäßig geringer Verwaltungsaufwand für die Erstellung dieser vorzeitigen Zulassung entstand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hopfner
Regierungsamtsrat

In Abdruck (per E-Mail)

- Markt Fürstzell

- SG 62

im Hause

- Staatliches Bauamt Passau